

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.03.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 672209120

Vereinsdaten

Name Kultur- und Sportverein der Siemens Aktiengesellschaft Österreich
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1210 Wien, Siemenstrasse 90
Land Österreich
Entstehungsdatum 25.08.1948
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Schriftführer, bei Geldangelegenheiten vom Kassier mitgefertigt sein.

Organschaftliche Vertreter

Vorsitzender

Vertretungsbefugnis 06.11.2019 - 05.11.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Schaller
Vorname Christian
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vorsitzender-Stv.

Vertretungsbefugnis 06.11.2019 - 05.11.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Lauer mann
Vorname Paul
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vorsitzender-Stv.

Vertretungsbefugnis 06.11.2019 - 05.11.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Assigal
Vorname Regina
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 06.11.2019 - 05.11.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Birke
Vorname Erika
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 06.11.2019 - 05.11.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Mück
Vorname Alexander
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 24. März 2022 \ 10:39:29**